

## Pressemitteilung

Bargteheide, 02.01.2022

### **Wahl der Jugendschöffinnen / Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

Nach dem Jugendgerichtsgesetz sind für die am 1. Januar 2024 beginnende Amtsperiode neue Jugendschöffinnen und -schöffen zu wählen. Die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen erfolgt durch den Schöffenwahlausschuss beim zuständigen Amtsgericht. Das Jugendamt des Kreises Stormarn stellt hierzu eine Vorschlagsliste auf und legt diese dem Amtsgericht vor. Die Stadt Bargteheide kann für diese Liste 3 Frauen und 3 Männer vorschlagen.

Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Bildung eines verständigen Urteils. Wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes ist die notwendige gesundheitliche Eignung Voraussetzung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Bargteheide, die die Voraussetzungen zum Schöffenamt erfüllen, können sich für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bis zum 08.02.2023 bei der Stadtverwaltung Bargteheide, Ordnungsamt, Zimmer O.38, Rathausstraße 24 - 26, 22941 Bargteheide, schriftlich unter Angabe des vollen Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie der Anschrift und des Berufes bewerben.

Die Vorschlagsliste wird dem Kreis Stormarn zur Entscheidung vorgelegt. Die Wahl erfolgt durch den Schöffenwahlausschuss des zuständigen Gerichts.

Unter der genannten Anschrift erhalten Sie auch die notwendigen Vordrucke. Sie können diese auch unter [www.bargteheide.de](http://www.bargteheide.de) einsehen und herunterladen.

Bargteheide, den 02.01.2022

Stadt Bargteheide  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

Hettwer  
Bürgermeisterin

Stadt Bargteheide  
Rathausstraße 24 - 26  
22941 Bargteheide  
[www.bargteheide.de](http://www.bargteheide.de)  
Telefon: 04532/4047-0

§ 35  
Jugendschöffen

(1) 1Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt. 2Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

(2) 1Der Jugendhilfeausschuß soll ebensoviele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt werden. 2Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.

(3) 1Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. 2Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. 3Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. 4Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen führt der Richter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß.

(5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

(6) Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.